

**Gemeinde Rheinhausen  
Landkreis Emmendingen**



**Gemeinde Rheinhausen**

**Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (4. Änderung der Gebührensatzung Kita St. Josef)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 8. Mai 2019 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013, zuletzt geändert am 2. Oktober 2018, beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013, zuletzt geändert am 21. Juni 2017, wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3 Gebührenhöhe**

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

**a) Kinder über 3 Jahre**

<b>Regelkindergarten</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	128,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	98,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	65,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	22,00 EUR

<b>Kindergarten mit VÖ</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	160,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	122,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	81,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	27,50 EUR

<b>Kindergarten mit Ganztagesbetreuung</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	230,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	176,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	117,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	39,50 EUR

**b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren**

<b>Altersgemischte Regelgruppe</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	256,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	196,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	130,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	44,00 EUR

<b>Altersgemischte VÖ</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	320,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	162,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	55,00 EUR

<b>Altersgemischte Ganztagesbetreuung</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	358,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	274,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	182,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	61,50 EUR

**c) Kinder unter 3 Jahren**

<b>Kleinkindbetreuung Regelgruppe</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	376,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	279,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	190,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	75,00 EUR

<b>Kleinkindbetreuung VÖ</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	470,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	348,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	237,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	93,50 EUR

<b>Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung</b>	<b>2019/2020</b>
für ein Kind	526,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	390,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	266,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	105,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 08.05.2019

Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister